



24/SVV/0910

Beschlussvorlage
öffentlich

Einführung einer Bezahlkarte für Empfängerinnen und Empfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion	<i>Datum</i> 04.09.2024
---	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
25.09.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Beschluss 24/SVV/0206 vom 10.04.2024 wird aufgehoben.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bezahlkarte für Hilfeempfänger nach dem AsylbLG einführen.

Begründung:

Am 16.05.2024 ist die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft getreten, auf dessen Grundlage die Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber bundesweit ermöglicht wird. Durch die Einführung der Bezahlkarte soll insbesondere der Verwaltungsaufwand zur Leistungsgewährung verringert und die Möglichkeit eines Geldtransfers ins Ausland verhindert werden.

14 Bundesländer, darunter auch das Land Brandenburg, haben ihre Bereitschaft erklärt, gemeinsam eine Bezahlkarte einführen zu wollen.

Alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, mit Ausnahme des Landkreises MOL und der Landeshauptstadt Potsdam, haben eine vom Land Brandenburg formulierte Absichtserklärung zur Einführung der Bezahlkarte unterzeichnet (siehe Anlage). Der Landkreis MOL hat die Bezahlkarte bereits eingeführt. Die LHP wäre damit die einzige Kommune im Land Brandenburg, welche die Bezahlkarte ggf. nicht einführt und einen Sonderweg gehen würde.

Die LHP ist Mitglied in der Unterarbeitsgruppe (UAG) zur Umsetzung der Bezahlkarte für Empfänger nach dem AsylbLG in Federführung des Landes Brandenburg. In der oben genannten Absichtserklärung des Landes Brandenburg fanden die Punkte 3, 4 und 5 des Beschlusses 24/SVV/0206 Berücksichtigung. Demgegenüber konnte sich die LHP bezüglich der Punkte 1, 2 und 6 in der Arbeitsgruppe des Landes Brandenburg nicht durchsetzen.

Insbesondere hat die Landeshauptstadt zur strittigen Frage des monatlich verfügbaren Barbetrages mit Verweis auf

- §§ 3, 3a AsylbLG, wonach ein volljähriger Hilfeempfänger 124,20 € im Monat als Barbetrag pro Person erhalten würde
- § 27b SGB XII: Hiernach wäre ein Barbetrag in Höhe von 152,01 € pro Person angemessen.

zwei Alternativvorschläge zur Höhe des Bargeldbetrages Pro Person und Monat unterbreitet. Diese sind nach Auffassung der LHP rechtlich wesentlich tragfähiger, als der nunmehr ohne juristischen Bezug bzw. Herleitung festgelegte Betrag.

Obwohl sich LHP mit keinem dieser beiden Vorschläge durchsetzen konnte, überwiegt vor dem Grundsatz der Umsetzung einer im Land Brandenburg einheitlichen Vollzugspraxis des AsylbLG die kritische Haltung der LHP zur Höhe des Bargeldbetrages. Ein Sonderweg der LHP würde im Land Brandenburg zu erheblichen Ungleichbehandlungen in der Leistungsgewährung führen, die nicht zu verantworten sind.

Weiterhin wird die durch die Einführung der Bezahlkarte erwartete Verringerung des Verwaltungsaufwandes zur Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG nur mit Einführung der Bezahlkarte möglich.

Aktuell liegen zur Thematik der Festlegung der Höhe des Bargeldbetrages erste Rechtsprechungen vor. Das Sozialgericht Nürnberg hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom 30.07.2024 – S 11 AY 15/24 ER entschieden, dass starre Bargeldobergrenzen auf der Bezahlkarte für Geflüchtete nicht rechtmäßig sind. Die Ausübung des Ermessens sei zwingend damit verbunden, dass die Entscheidung sich nach den örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen richte und damit insbesondere auch in der Person der Leistungsberechtigten liegende Besonderheiten (z.B. Alter, Behinderung, Krankheit, Alleinerziehung) berücksichtige. Ein weiterer Beschluss liegt bereits vom SG Hamburg vom 18.07.2024 – S 7 AY 410/24 vor. Die Rechtsentwicklung inklusive der daraus resultierenden Rechtsbindung der Kommunen bleibt abzuwarten.

Anlagen:

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage | öffentlich |
| 2 | Anlage Absichtserklärung | öffentlich |
| 3 | Schreiben Städte- und Gemeindebund | öffentlich |

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Einführung einer Bezahlkarte für Empfängerinnen und Empfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

► **Klimaauswirkungen** positiv negativ keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Absichtserklärung des Landes Brandenburg und der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg über die Einführung einer Bezahlkarte für Empfangende nach Asylbewerberleistungsgesetz

Aufgrund der anhaltend hohen irregulären Migration haben auch im Land Brandenburg die Herausforderungen für das Land und insbesondere für die Kommunen deutlich zugenommen. Um das Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen nicht zu gefährden, bedarf es einerseits einer spürbaren Senkung der Zahl der neu ankommenden Personen aus Drittstaaten und andererseits einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen. Bund und Länder haben sich deshalb auf die Einführung einer bundesweit einheitlichen Bezahlkarte verständigt, die bundeseinheitliche Mindeststandards zu erfüllen hat. 14 Bundesländer, darunter auch das Land Brandenburg, haben den Informations- und Kommunikationsdienstleister Dataport AöR beauftragt, dafür ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen.

Im Ergebnis der ländergemeinsamen Ausschreibung können die kommunalen Aufgabenträger die ausgewählte Bezahlkarten-Lösung nutzen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Bezahlkarte für ihren Zuständigkeitsbereich auf Basis der dem laufenden Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Bedingungen einzuführen.

Die Landesregierung, die Landkreise und die kreisfreien Städte vereinbaren vor diesem Hintergrund:

1. Einführung und Nutzungsumfang der Bezahlkarte

- 1.1 Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden das Land, die unterzeichnenden Landkreise und kreisfreien Städte künftig eine sog. Bezahlkarte nutzen. Dies umfasst grundsätzlich auch die Analogleistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG.
- 1.2 Jedes Mitglied eines Haushalts, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhält grundsätzlich eine eigene Bezahlkarte.
- 1.3 Über Abweichungen und Ausnahmen zu den Ziffern 1.1 und 1.2 entscheidet die Leistungsbehörde im Einzelfall nach eigenem Ermessen.
- 1.4 Mit dieser Bezahlkarte kann monatlich ein Bargeldbetrag in Höhe von 50 EUR je leistungsberechtigter Person abgehoben werden, für minderjährige Kinder beschränkt sich der Bargeldbetrag auf 10 EUR je Kind.
- 1.5 Über den verbleibenden Betrag kann nur durch Nutzung der Bezahlkarte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt werden. Dabei sollen bestimmte Zahlungsvorgänge (wie z.B. Glücksspiele, Transfers von Geldmitteln, Gutscheine, etc.) ausgeschlossen werden. Der konkrete Ausschlusskatalog wird gemeinsam zwischen Land und Landkreisen und Kreisfreien Städten bis zum Zeitpunkt der Einführung der Bezahlkarte abschließend erarbeitet und abgestimmt.
- 1.6 Die Bezahlkarte soll spätestens vier Wochen nach Vergabeentscheidung durch die Dataport AöR von den Landkreisen und Kreisfreien Städten eingeführt werden.

2. Beschaffung der Bezahlkarte

- 2.1 Das Land wird mit dem im Ergebnis des von dataport AöR durchgeführten Vergabeverfahrens beauftragten Dienstleister einen Vertrag über den Bezug der Bezahlkarten und die Bereitstellung der für die Einführung, den Betrieb, die Pflege und Wartung sowie Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch die Nutzung der Bezahlkarte erforderlichen Dienstleistungen zu Gunsten der Kommunen abschließen.
- 2.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte werden aus dem unter Ziffer 2.1 in Bezug genommenen Vertrag Bezahlkarten bestellen und an den unter Ziffer 1.1 festgelegten Kreis von Leistungsbeziehern und -bezieherinnen ausreichen.

3. Implementierung und Service

- 3.1 Bei der Umstellung werden die zuständigen Stellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom Kommunalen Anwendungszentrum (KAZ) des Brandenburgischen IT-Dienstleisters (ZIT-BB) begleitet und unterstützt.
- 3.2 Die praktische Umsetzung und fachliche Begleitung wird durch das für Soziales zuständige Ministerium des Landes Brandenburg sichergestellt.

4. Kostentragung

- 4.1 Kosten des von dataport AöR durchgeführten Vergabeverfahrens trägt das Land, ebenso die im Zusammenhang mit den vom Dienstleister übernommenen Aufgaben (Verfahrenseinführung, Kartenbereitstellung, Zahlungsabwicklung) anfallenden Kosten.
- 4.2 Bei den Kommunen anfallenden originäre Kosten für die Anpassung ihrer Verfahren und Prozesse zum Einsatz der Bezahlkarten sind mit der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 14 Abs. 4 LAufnG abgegolten.

5. Datenschutz

Bei Einführung und Implementierung der Bezahlkarte werden die datenschutzrechtlichen Gegebenheiten beachtet.

Für die Landesregierung

Kathrin Schneider
Ministerin und Chefin der Staatskanzlei

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Für die Stadt Frankfurt (Oder)

René Wilke
Oberbürgermeister
Für die Stadt Brandenburg an der Havel

Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Daniel Kurth
Landrat

Für den Landkreis Elbe-Elster

Christian Jaschinski
Landrat

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Gernot Schmidt
Landrat

Für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Sigurd Heinze
Landrat

Für die Stadt Cottbus

Tobias Schick
Oberbürgermeister
Für die Stadt Potsdam

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Sven Herzberger
Landrat

Für den Landkreis Havelland

Roger Lewandowski
Landrat

Für den Landkreis Oberhavel

Alexander Tönnies
Landrat

Für den Landkreis Oder-Spree

Frank Steffen
Landrat

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Ralf Reinhardt
Landrat

Für den Landkreis Prignitz

Christian Müller
Landrat

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Kornelia Wehlan
Landrätin

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Marko Köhler
Landrat

Für den Landkreis Spree-Neiße

Harald Altekrüger
Landrat

Für den Landkreis Uckermark

Karina Dörk
Landrätin

ENTWURF



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Per E-Mail:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
Leiter der Abteilung 2 - Politische Koordinierung
Herrn Dr. Christian Menzel
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 10. Mai 2024
Aktenzeichen: 008-05

Nachrichtlich per E-Mail:

Oberbürgermeister der kreisfreien Mitgliedsstädte

Absichtserklärung des Landes Brandenburg und der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg über die Einführung einer Bezahlkarte für Empfangende nach Asylbewerberleistungsgesetz

Ihre E-Mail vom 07. Mai 2024

Bezug: Unser Schreiben vom 6. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Menzel,

wir nehmen Bezug auf die heutige telefonische Erörterung.

Wir halten daraus fest, dass nach Auffassung der Staatskanzlei die Absichtserklärung mit denjenigen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zustande kommt, die diese unterzeichnen. Zur Wirksamkeit ist keine Unterzeichnung aller 18 Landkreise und kreisfreier Städte erforderlich.

Die unter Nummer 4 – Kostentragung getroffenen Festlegungen werden im Detail weiter in der Arbeitsgruppe Bezahlkarte erörtert. Vor diesem Hintergrund sind die unter Nummer 4.1 in Klammern aufgeführten Beispiele und die unter Nummer 4.2 festgehaltenen Grundsätze nicht abschließend.

Ferner möchten wir Sie unterrichten, dass wir auf unser schriftliches Beteiligungsverfahren nicht von allen kreisfreien Städten Rückmeldungen erhalten haben. Es besteht in der Frage der Höhe des Bargeldbetrages keine einheitliche Meinung der Städte.

Eine kreisfreie Stadt hat Bedenken gegen die Höhe des monatlichen Bargeldbetrages von 50 Euro pro volljähriger Person und 25 Euro pro minderjährigen Kindes geltend gemacht. Es sei die Ermessensausübung hinsichtlich der Höhe des Bargeldbetrages nicht nachvollziehbar. Es wird von der Stadt auf die Anwendung des sog. Taschengeldbetrages als notwendiger persönlicher Bedarf nach §§ 3, 3a AsylbLG hingewiesen oder auf die nach Auffassung der Stadt durchaus vergleichbare Regelungen des Bargeldbetrages in der Hilfe zur Pflege nach § 27b SGB XII. Dieses komme auch in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Empfehlungen der BAGüS zur Anwendung. Eine Anlehnung an diese Rechtspraxis sei transparent und rechtlich nachvollziehbar.

Soweit ersichtlich teilen die übrigen kreisfreien Städte diese Bedenken gegen die in dem Entwurf genannten Bargeldbeträge in Höhe von 50 bzw. 25 Euro schon mit Blick auf die Regelungspraxis

anderer Bundesländer nicht. Wir haben notiert, dass die Erwägungen, die diese Entscheidung stützen, von der Staatskanzlei deutlicher kommuniziert werden.

Eine Stadt hat uns gegenüber bereits die Unterzeichnung der Absichtserklärung angekündigt. Gleichwohl gehen wir derzeit nicht davon aus, dass alle kreisfreien Städte die Vereinbarung unterzeichnen werden.

Da mit der Absichtserklärung eine Regelung zum Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes getroffen werden soll, welches gemäß § 2 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurde, sehen wir wegen § 54 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassung eine originäre Entscheidungszuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten. Gründe für eine Entscheidungszuständigkeit des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung über die Absichtserklärung sehen wir grundsätzlich nicht. Sollte dies von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde anders gesehen werden, bitten wir um eine zeitnahe Rückinformation.

Vor dem Hintergrund Ihrer eingangs dargestellten Erläuterungen sehen wir den Weg, die Bezahlkarte in Brandenburg auf Grundlage der Absichtserklärung einzuführen und so auf eine möglichst einheitliche Vollzugspraxis hinzuwirken, weiterhin als sachgerecht an.

Für weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Graf'. The signature is stylized and cursive.

Graf